

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 195

Naturrecht und absolutistisches Staatsrecht

Eine vergleichende Studie zu Thomas Hobbes
und Christian Thomasius

Von

Peter Schröder



Duncker & Humblot · Berlin

PETER SCHRÖDER

Naturrecht und absolutistisches Staatsrecht

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 195

Naturrecht und absolutistisches Staatsrecht

Eine vergleichende Studie zu Thomas Hobbes
und Christian Thomasius

Von

Peter Schröder



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schröder, Peter:

Naturrecht und absolutistisches Staatsrecht : eine vergleichende
Studie zu Thomas Hobbes und Christian Thomasius / Peter Schröder. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 195)
Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1999
ISBN 3-428-10183-9

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0472
ISBN 3-428-10183-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Vorwort

Diese Studie ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die 1999 vom Fachbereich Geschichte der Philipps Universität Marburg angenommen wurde. Obwohl das Manuskript im wesentlichen bereits im Sommer 1998 abgeschlossen war, habe ich versucht, auch die vielfältigen neueren Studien zu meinem Thema zu berücksichtigen. Da diese Arbeit ohne die Unterstützung und Diskussion vieler Freunde und befreundeter Kollegen nicht denkbar gewesen wäre, möchte ich hier wenigstens einigen von ihnen meinen Dank aussprechen. Von den Freunden und Kollegen in England habe ich selbst, und wie ich hoffe auch diese Arbeit, am meisten profitiert. Die Zeit meiner Forschung in Oxford ist daher mit der dankbaren Erinnerung an Dr. Ray Ockenden, Dr. David Parrott, Dr. John Robertson und Dr. Timothy Hochstrasser verbunden. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank für ganz unterschiedliche und vielfältige Hilfe weit über diese Arbeit hinaus. Daneben habe ich durch die konstruktive Gesprächsbereitschaft von Professor Dr. Friedrich Vollhardt, PD Dr. Simone Zurbuchen, Dr. Dieter Hüning, Dr. Thomas Ahnert und Dr. Fiammetta Palladini viel lernen können. Ohne die hier Genannten wäre diese Arbeit kaum mehr als eine akademische Pflichtübung gewesen und hätte mich wohl nicht über mehrere Jahre inspirieren und bereichern können. Selbstverständlich gebührt meinem Doktorvater Professor Dr. Dr. h.c. Klaus Malettke mein vorzüglichster Dank, denn ohne seine Unterstützung wären die ersten Schritte zu dieser Arbeit viel schwerer gewesen. Sein Vertrauen ließ mir dann aber auch den nötigen Raum zu selbständiger Arbeit – vor allem im Ausland, den es an den heutigen Universitäten leider immer weniger zu geben scheint.

Durch die hilfreichen Bibliothekare besonders in Halle und Oxford ist mir der Zugang zu den Quellen erheblich erleichtert worden. Auch für diese Unterstützung möchte ich hier ausdrücklich danken. Die Friedrich-Naumann-Stiftung hat meine Dissertation durch ein Promotionsstipendium aus Bundesmitteln gefördert. Ohne diese materielle Unterstützung hätte ich diese Arbeit nicht schreiben können. Zuletzt möchte ich meiner Freundin Christiane Fenske und meinem Bruder Frank danken, die sich der Mühe unterzogen haben, das Manuskript Korrektur zu lesen. Meinen Eltern, denen ich mehr verdanke, als sie bereit wären zuzugestehen, widme ich diese Arbeit.

Peter Schröder

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	9
II.	Der Naturzustand bei Hobbes.....	16
III.	Exkurs: Die zeitgenössische Kritik – ihr Verständnis des Hobbesschen Naturzustandstheorems	43
1.	Die zeitgenössische Kritik in England	43
2.	Aspekte der zeitgenössischen Kritik auf dem Kontinent.....	56
3.	Pufendorfs Naturzustandskonzeption im Verhältnis zu Hobbes' Naturzustandstheorie	66
IV.	Status Civilis – die theoretische Begründung des Staates bei Hobbes	100
V.	Thomasius' Naturrechts- und Souveränitätslehre	131
VI.	Reform und Erziehung.....	162
VII.	Kirche und Staat	185
1.	Das Individuum zwischen den obrigkeitlichen Gewalten des Ancien Régime	195
2.	Der Konflikt zwischen dem weltlichen Souverän und dem Klerus.....	203
VIII.	Schlußbetrachtung.....	219
IX.	Bibliographie	224
1.	Unveröffentlichte Quellen.....	224
2.	Gedruckte Quellen	224
3.	Literatur	229
	Sachwortverzeichnis.....	239

I. Einleitung

Kaum ein Autor war und ist bis heute so umstritten wie der englische Philosoph Thomas Hobbes (1588–1679). In ihm wird zu Recht „ein Klassiker des politischen Denkens“ gesehen, „der es verstanden hat, mit großer gedanklicher Schärfe und Mut zur Konsequenz ein umfassendes politiktheoretisches System zu entwickeln“, das bis zum heutigen Tag „Philosophen, Theologen, Politikwissenschaftler und Historiker [provoziert,] Position zu beziehen“¹. Hobbes nimmt in der Ideengeschichte des 17. Jahrhunderts einen außerordentlichen Rang ein. Allein schon die Tatsache seines langen Lebens führte dazu, daß er Zeuge der wichtigsten Ereignisse dieser wechselvollen Epoche wurde. Nur fünf Jahre jünger als der niederländische Rechtsglehrte Hugo Grotius, gehörte Hobbes eigentlich zu dieser Generation, „but whereas the Dutchman was an intellectual prodigy whose first publication appeared before he was twenty, Hobbes was forty-one when he first published a book. Moreover, not until he was nearly fifty do we have any clear evidence of his *philosophical views*“². Dadurch steht Hobbes gewissermaßen zwischen den Generationen von Grotius und Locke.

In seiner wichtigen Studie weist Metzger darauf hin, daß Hobbes mit seinem philosophischen Werk in England außerhalb der politischen Diskussion verblieb und kaum rezipiert wurde. Er „mußte mit seinen traditionsfremden Theorien nicht nur die Parteigänger des Parlaments vor den Kopf stoßen. Er überforderte mit seinen Umwertungen auch die Anhänger des herkömmlichen Königtums“³. Hobbes wird immer wieder als Theoretiker des Absolutismus bezeichnet, der durch die Unruhen des englischen Bürgerkriegs zu seiner absolutistischen Staatslehre gelangt sei. Diese Annahme unterschätzt aber den Gehalt seiner methodisch-systematischen Philosophie, denn seine Erkenntnisse und Positionen waren weitestgehend unabhängig von den Bürgerkriegsergebnissen gewonnen worden. Wohl wird man aber sagen müssen, daß sein Blick durch die Sorge um das bedrohte Gemeinwesen geschärf特 worden ist. Hobbes hat wie kaum ein anderer vor ihm die Ursachen von politischen Krisensituationen untersucht. Aber die Motivation

¹ W. Euchner, Thomas Hobbes, in: I. Fettscher, H. Münker (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Neuzeit. Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung, München 1985, S. 353–368, hier S. 367.

² R. Tuck, Philosophy and Government 1572–1651, Cambridge 1993, S. 279.

³ H.-D. Metzger, Thomas Hobbes und die Englische Revolution, Stuttgart/Bad Cannstatt 1991, S. 50f. Vgl. auch S. 144f.

für die Antwort des *Leviathan* nur aus der Bürgerkriegssituation begründen zu wollen, verkennt allzu leicht den rechtspolosophischen Gehalt von Hobbes' Staatslehre. Es ist ein Anliegen dieser Arbeit, die Philosophie Hobbes' in ihrem historischen Kontext einzuordnen, ohne seine epochalen rechtstheoretischen Leistungen zu trivialisieren⁴. Die zentralen Argumente von Hobbes' Staatslehre werden hier deshalb erneut darzustellen und zu erörtern sein.

Hier von ausgehend soll dann aber vor allem am konkreten Beispiel des Hallenser Rechtsglehrten Christian Thomasius (1655–1728) untersucht werden, inwieweit Hobbes auf die Entwicklung der deutschen Staatsrechtslehre des 17. Jahrhunderts eingewirkt hat. Es hat im *Heiligen Römischen Reich deutscher Nation* keine offene Hobbesrezeption gegeben, und es gibt keine detaillierteren deutschsprachigen Untersuchungen⁵ über das Verhältnis der deutschen Reichspublizisten⁶ zu dem umstrittenen englischen Philosophen. Wichtige Hinweise finden sich vor allem in den Arbeiten von Dreitzel, Denzer und nun vor allem Weber sowie bereits in den Werken Otto von Gierkes⁷.

⁴ Vgl. z.B. J. Sommerville, Thomas Hobbes: Political Ideas in Historical Context, London 1992, der in dieser Untersuchung die epochalen Erkenntnisse von Hobbes' Rechtslehre kaum würdigt.

⁵ Vgl. die wichtige Arbeit von F. Palladini, Samuel Pufendorf Discepolo di Hobbes. Per una reinterpretazione del Giusnaturalismo moderno, Bologna 1990. Vgl. aber auch aus der älteren Literatur: H. Wätjen, Die erste englische Revolution und die öffentliche Meinung in Deutschland, Heidelberg 1900 und G. Zart, Der Einfluß der englischen Philosophen auf die deutsche Philosophie des 18. Jahrhunderts, Berlin 1881. Diese beiden Arbeiten sind zwar sehr generell angelegt, aber sie enthalten dennoch wichtige Hinweise für den hier behandelten Fragenkomplex. Auf einige Aspekte geht ferner ein Aufsatz von H. Marti ein: Naturrecht, Ehrbarkeit und Anstand im Spiegel frühaufklärerischer Hobbeskritik, in: Aufklärung 6 (1991), S. 69–95.

⁶ Zur Reichspublizistik vgl. R. Hoke, Reichspublizistik (Neuzeit), in: HRG IV-1, Sp. 720–727, Berlin 1990; H. Dreitzel, Berichte und Kritik. Zur Reichspublizistik. Forschungsergebnisse und offene Probleme, in: ZHF 5 (1978), S. 339–346; M. Stolleis, Reichspublizistik – Politik – Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), Staatsdenker in der frühen Neuzeit, München 1995, S. 9–28; M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988; B. Roeck, Reichssystem und Reichsherkommen. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1984.

⁷ H. Dreitzel, Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die „*Politica*“ des Henning Arnisaeus (ca. 1575–1636), Wiesbaden 1970; Ders., Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, 2 Bde., Köln 1991; H. Denzer Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie, München 1972; W. Weber, Die deutsche *Prudentia politica* des 17. Jahrhun-

Thomasius war im 17. Jahrhundert einer der einflußreichsten Natur- und Staatsrechtslehrer. Die Forschung der letzten 15 Jahre dokumentiert ein wachsendes Interesse an dem streitbaren Gelehrten, dessen Œuvre⁸ nicht nur von Juristen, sondern auch von Historikern und zunehmend auch von Germanisten hinsichtlich der unterschiedlichsten Aspekte untersucht worden ist. Die jüngst von Schneiders und Vollhardt vorgelegten Sammelbände⁹ dokumentieren nicht nur das facettenreiche Interesse der Forschung an Thomasius, sondern sie zeigen auch die interdisziplinäre Kooperation bei der Interpretation seines Werkes. Eine Untersuchung über den Einfluß von Hobbes auf Thomasius findet sich unter all diesen Arbeiten jedoch nicht¹⁰.

Euchner hat bereits in den achtziger Jahren darauf hingewiesen, daß innerhalb der Hobbesforschung eine der leitenden Fragestellungen „eine bessere Klärung des historischen (...) Hintergrundes der Hobbeschen Theorie und der Beziehungen zu anderen Autoren der politischen Ideengeschichte“¹¹ sei. Dennoch ist auch von der Hobbesforschung die nahelie-

derts und Thomas Hobbes, in: G. Borelli (Hg.), Thomas Hobbes, *Le ragioni del moderno tra teologia e politica*, Neapel 1990, S. 165–191; Ders., *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1992; Ders., Ein „deutscher Hobbes“? Der oettingische Hofrat Johann Elias Keßler (1644–1726) und sein Staatsräsonwerk, in: Rieser Kulturtage. Eine Landschaft stellt sich vor. Dokumentation Bd. IX, hg. v. Verein Rieser Kulturtage e.V., Nördlingen 1993, S. 276–288; sowie O. v. Gierke, *Das Deutsche Genossenschaftsrecht. IV. Band: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit*, [ND] Darmstadt 1954.

⁸ Vgl. R. Lieberwirth, Christian Thomasius. Sein wissenschaftliches Lebenswerk. Eine Bibliographie, Weimar 1955. Dieser weist über 300 Titel von Thomasius nach, wobei die Dissertationen, die unter seinem Vorsitz entstanden, mit inbegriffen sind. Es war in der deutschen Universitätslandschaft im 17. Jahrhundert durchaus üblich, den Präsens und nicht den Respondenten als den eigentlichen „Autor“ der jeweiligen Dissertation aufzufassen. Die bei Lieberwirth zu findenden Angaben sind jedoch nicht immer verlässlich und um die neueren Erkenntnisse zu ergänzen. Es gibt aber bisher keine Bibliographie zum Werk Thomasius', die die Arbeit von Lieberwirth korrigiert, so daß sie nach wie vor das wichtigste Hilfsmittel darstellt.

⁹ W. Schneiders (Hg.), *Christian Thomasius (1655–1728). Interpretationen zu Werk und Wirkung*, Hamburg 1989; F. Vollhardt (Hg.), *Christian Thomasius (1655–1728). Neue Forschungen im Kontext der Frühaufklärung*, Tübingen 1997. Eine hervorragende Fortsetzung der Bibliographie Lieberwirths liegt vor von F. Grunert, der in beiden Sammelbänden insgesamt die Jahre 1945–1996 erfaßt hat. Ältere Literatur wird ferner nachgewiesen in dem Sammelband von M. Fleischmann (Hg.), *Christian Thomasius. Leben und Lebenswerk*, Halle 1931 (ND Aalen 1979).

¹⁰ F. Vollhardt hat in seinem Aufsatz *Die Grundregel des Naturrechts* auf Bezüge von Hobbes zu Thomasius und Proeles hingewiesen. Ich bin Friedrich Vollhardt für die Überlassung dieses und anderer Manuskripte vor der Veröffentlichung dankbar. Auch die demnächst erscheinende Studie von T. Hochstrasser, *Natural Law Theories in the Early Enlightenment*, Cambridge (im Druck), zeigt einige Aspekte in diese Richtung auf, ohne jedoch detaillierter auf Hobbes einzugehen. Auch Tim Hochstrasser danke ich für die Überlassung dieses und anderer Manuskripte.